

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hans-Wendt-Stiftung (HWSt),

Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Sozialtherapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtung Hemelingen, Westerholzstr. 16, 28309 Bremen** für psychisch auffällige Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

2.4 Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsangebotstyps Nr. 3 – Heimerziehung - Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe der Anlage 2.6 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Die Beschreibung des Leistungsangebotstyps wird durch die von der Hans-Wendt-Stiftung erstellte eigene Leistungsbeschreibung für die Wohn- und Betreuungseinrichtung Hemelingen modifiziert bzw. ergänzt.

2.4.1 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 9 zugrunde.

2.4.2 Mit der nachstehenden Entgeltvereinbarung wird folgendes Personal berücksichtigt:

- Dipl. Sozialpädagogen/innen im Umfang von 4 Beschäftigungsvolumen (BV) und Dipl. Psychologe/in mit 0,5 (BV), das entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 2,00
- 7 Mitarbeiter mit insges. 1,28 (BV) für die Nachtbereitschaft
- 0,6 (BV) für Hauswirtschaft
- anteilig Fachliche Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung, Haustechnik

2.4.3 Durch die nachstehende Entgeltvereinbarung werden nicht berücksichtigt:

- Durchführung von Ferienmaßnahmen (Pauschale)
- Unterkunft und Verpflegung (Miet-/ Energieanteile, HLU d. Jgdl.)

3. Entgelt

3.1 Für den Zeitraum vom **01.01.2015** bis **31.12.2015** dieser Vereinbarung beträgt die Gesamtvergütung **149,67 €** pro Person und Tag. Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von **141,61 €** pro Person und Tag sowie ein Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen in Höhe von **8,06 €** pro Person und Tag. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 1) zu entnehmen.

3.2 Für den Zeitraum vom **01.01.2016** bis **31.12.2016** dieser Vereinbarung beträgt die Gesamtvergütung **152,48 €** pro Person und Tag. Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von **144,44 €** pro Person und Tag sowie ein Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen in Höhe von **8,04 €** pro Person und Tag. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten für diese Einrichtung. Somit erfolgt auch die Berichterstattung anhand der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte für den Zeitraum 2016/17 sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31.03.2018 vorzulegen.

4.3 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2015 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten (31.12.2016), auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

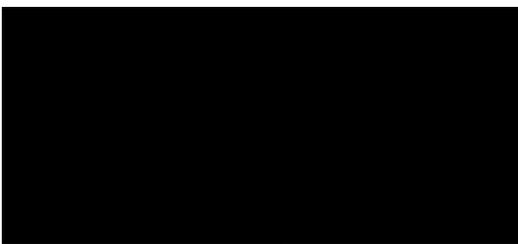
5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

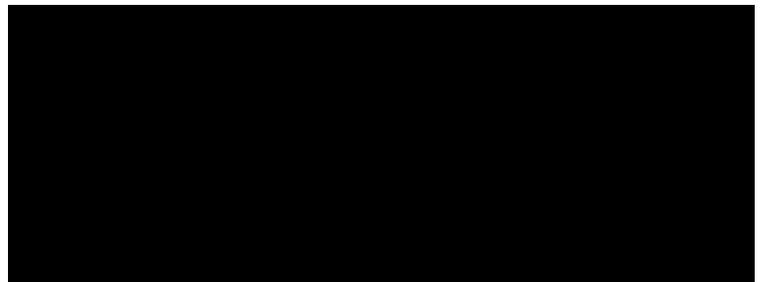
Geschlossen: Bremen, im Juli 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



(Bade)

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsschema 2015

Anlage 1: Kalkulationsschema 2016